

Kirchengutes sich selber als einer Privatperson das Geld geliehen und daß dann Titus als Privatperson die obige Spekulation mit dem Gelde gemacht hätte. — Das hat aber zweifelsohne nicht in der Absicht des Titus gelegen; mithin hat er es auch tatsächlich nicht getan. Auch hätte er das nicht tun dürfen, weil darin ein den Geistlichen verbotenes Handelsgeschäft erblickt werden müßte; daher ist man nicht berechtigt, ohne zwingenden Grund bei Titus jene Handlungsweise zu unterstellen. Folglich fällt nicht dem Titus, sondern dem, in dessen Namen und zu dessen Gunsten Titus handeln wollte und gehandelt hat, der Gewinn zu, d. h. der Filialkirche, deren Geld Titus fruchtbar angelegt hat.

Dieselben Gründe gelten gegen die Berechtigung einer Teilung des Gewinnes zwischen Titus und seiner Filialkirche. Um eine solche Teilung zu rechtfertigen, müßte angenommen werden können, es habe zwischen Titus und der Filialkirche eine Art von Gesellschaftsvertrag bestanden, und dann sei im Namen dieser Gesellschaft jene Spekulation bei Anlage der Geldsumme gemacht worden.

Das einzige, was noch unerledigt bleibt, wäre der Anspruch auf ein gewisses Honorar für die Mühewaltung in Verwahrung und Anlegung des Geldes. Hat Titus nicht von Anfang an die Absicht gehabt, zu gunsten der Filialkirche jene Mühewaltung unsonst auf sich zu nehmen; dann kann ein mäßiges Honorar nicht als ungerecht bezeichnet werden. Hätte nun Titus als Honorar jene Summe vorweggenommen, welche auf Ankauf des Loses verwendet wurde, und auf diese Weise das Los aus dem zu seinem Eigentum gewordenen Gelde gekauft, dann könnte er allerdings den Gewinntrüger des Loses für sich behalten; auch hätte er alsdarin eines ihm unerlaubten Handelsgeschäftes sich nicht schuldig gemacht. Allein ein solcher Vorgang wäre nicht mehr der im Gewissensfalle selber gezeichnete.

Balkenburg, Holland.

Aug. Lehmkühl S. J.

II. (Dem Protestantismus Vorschub geleistet. „Los von Rom“?) In dem fast rein katholischen Städtchen N. bilden mehrere Bürger ein Komitee, um durch „Förderung der Gewissensfreiheit und des Fortschrittes“ (?) den Uebertritt zum Protestantismus zu erleichtern. Auch wird die Berufung eines protestantischen Predigers und der Bau eines protestantischen Bethauses beschlossen und durch die Komitee-Mitglieder werden zu diesem Zwecke freiwillige Geldbeiträge gesammelt. Ein Katholik verkauft an das Komitee den Baugrund zum neuen Bethause, ein katholischer Architekt und Baumeister übernimmt den Bau, welcher durch katholische Arbeiter ausgeführt wird.

Frage: I. welcher Sünden machen sich die Genannten dadurch schuldig? II. verfallen dieselben dadurch vielleicht auch besonderen Kirchenstrafen?

I. Was die Gattung (species) und Zahl der Sünden anbelangt, deren sich die Genannten schuldig machen, ist folgendes zu unterscheiden:

1. Diejenigen, welche ein katholisches Dogma hartnäckig leugnen oder bezweifeln (error negativus), oder einen irrgen Satz annehmen und hartnäckig festhalten (error positivus), machen sich der Sünde der Häresie schuldig. Die Zahl der einzelnen Akte dieser Sünde wird durch den Umstand nicht vermehrt, daß einer nicht bloß einen, sondern mehrere Glaubenswahrheiten zugleich leugnet. Vergl. S. Alph. I. V. n. 50: „ita verius“ u. s. w. So ist selbst auch zwischen Apostasie vom Glauben und Häresie kein wesentlicher Unterschied, Marc n. 438, „apostasia ab haeresi specie per se non distinguitur“ Lehmf. n. 299.

2. Per accidens aber fügen diejenigen, welche förmlich zum Protestantismus abfallen, zur Häresie noch andere Sünden hinzu, indem sie dadurch noch andere Tugendpflichten verletzen, als die Pflicht, den wahren Glauben zu bekennen und ihn nicht zu verleugnen, keinen falschen (z. B. protestantischen) Kult zu üben, dem Nächsten kein Alerger-nis zu geben u. s. w.

3. Diejenigen endlich, welche durch Alerger-nis, Verführung u. s. w. auch andere zur Häresie und Abfall verleiten, machen sich vor allem schwerer Sünden gegen die Nächstenliebe schuldig, dann auch aller fremden Sünden gegen den Glauben, gegen die Gottesverehrung, gegen die Pietät an den nächsten Verwandten, gegen die Gerechtigkeit u. s. w., welche sie bei andern verursachen, inwieweit sie diese saltem in confuso voraussehen. So der heilige Alphonsus „Homo Apost.“ tract. IV. n. 25 u. s. w. Da es sich hier um das scandalum directum handelt, so stimmen mit dieser Meinung auch jene überein, die beim scandalum indirectum von der Lehre des genannten Heiligen eine Ausnahme machen zu dürfen glauben. Marc n. 507 bemerkt hier noch mit dem heiligen Alfon-sus lit. V. n. 46, 4: „Quae omnes malitiae species diversae etiam numero plures esse possunt: tot enim sunt peccata, quot sunt personae scandalizatae.“

II. Von den fraglichen Kirchenstrafen ist besonders die dem Papste speciali modo reservierte Exkommunikation aus der Konstitution „Apost. Sedis, 12. Oktober 1869 zu nennen: art. 1. „Omnis a Christiana fide apostatas, et omnes ac singulos haereticos, . . . eisque credentes eorumque receptores, fautores ac generaliter quoilibet eorum defensores.“ Mit Recht bemerkt Göpfert dazu: „Es ist klar, daß diese Zensur den weitesten Umfang hat, und daß es keinerlei formelle Mitgliedschaft, Anhängerschaft, Unterstützung, Hilfeleistung, Mitwirkung gibt, welche nicht der Exkommunikation verfallen wäre.“ I. B. §. 47, 6.

Was die Kenntnis der Zensur anbelangt, so genügt es, um dieselbe zu infurrieren, zu wissen, daß die Kirche das betreffende Verbrechen unter einer besonderen Strafe verbiete; eine genauere Kenntnis der Zensur und ihrer Wirkungen ist dazu nicht erforderlich. Die wirkliche Ignoranz des kirchlichen Verbotes und der Strafe mit Aus schluf der ignorantia crassa aut supina, entschuldet von der Zensur.

Um auf einige besondere Fälle einzugehen, werden

1. nach einer mit Zustimmung Leos XIII. für Rom erlassenen Instruktion als exkommuniziert bezeichnet: a) alle, welche sich in eine Sekte aufnehmen lassen, auch wenn sie derselben nicht anhängen wollen; b) alle, welche akatholischen Funktionen oder Predigten beiwohnen in der Absicht, ihnen anzugehören, wenn sie die Ueberzeugung ihrer Richtigkeit gewonnen; c) jene, welche andere zum Schaden ihrer Seele verleiten, solche Predigten zu hören; d) jene, welche Einladungen zu Konferenzen von Akatholiken oder die dabei zu besprechenden Thematik drucken. Die Benannten fallen unter den Begriff der *credentes* oder der *fautores*. Hat diese Instruktion als rein lokal auch nicht allgemeine Gesetzeskraft, so ist sie doch eine höchst lehrreiche Interpretation des allgemeinen Gesetzes.

Lehmkuhl: *Casus*, I. n. 439, rechnet zu den *fautores* auch jenen, „qui directe quidem haeretici cultus propagationem non intendit, sciens tamen et volens aliquid facit, ex quo notabilis successus causae haereticae sequitur.“

2. Katholische Baumeister, Architekten und Arbeiter sind unter gewissen Bedingungen in ihrem Gewissen nicht zu beunruhigen, wenn sie protestantische Tempel bauen oder restaurieren. Marc n. 523, 3 und andere. Diese Bedingungen sind: a) daß der Bau und die Mitwirkung dazu nicht in *odium catholicae religionis* sit, b) nicht andern zum Abergernisse gereiche, und c) nicht ohne großen Schaden der Betreffenden unterlassen werden können. Diese Bedingungen sind in unserem Falle nicht vorhanden, sondern es ist der Bau des protestantischen Tempels hier vielmehr das wirksamste Mittel, um der Häresie und dem verbotenen Kulte Eingang und sicheren Fortbestand zu verschaffen. Für Architekt und Baumeister wird sich also in unserem Falle kaum ein genügender Entschuldigungsgrund finden, eher für den armen Arbeiter, wenn es öffentlich bekannt ist, daß er bloß aus Not sich zu dieser Arbeit herbeiläßt. Darum sagt Göpfert, Band II. § 73, 3, b.: „Wo die Häresie an einem Orte erst eindringt, erscheint die Teilnahme an einem solchen Bau auch für den einfachen Arbeiter als unerlaubt wegen Begünstigung der Häresie, höchstens aus sehr schwerer Ursache erlaubt.“

3. Der Katholik, welcher zum Bau des protestantischen Bethauses oder Tempels durch Verkauf den Bauplatz bietet, kann ebenso wenig Entschuldigung finden als der Baumeister; ja Marc sagt: „*gravior requiritur causa, ut liceat fundum vendere haereticis ad templum aedicandum.*“ n. 523, 4.

4. Geldspenden zum Bau eines protestantischen Tempels sind den Katholiken nicht in jedem Falle verboten, wie aus einer Antwort der heiligen Pönitentiarie vom Jahre 1822 hervorgeht. Die notwendigen Bedingungen dazu sind auch hier wieder: *ne fiat in odium religionis catholicae, nec cum gravi scandalo et simul ex gravi damno publico oder nach anderen auch: ex gravi*

causa damni privati. Ob und inwieweit in unserem Falle bei einzelnen Katholiken, die solche Beiträge leisten, die besagten Bedingungen erfüllt sind, muß in einzelnen Fällen konstatiert werden. Diejenigen, welche freiwillig solche Beiträge sammeln, sind sicher in keinem Falle zu entschuldigen. In diesem Sinne antwortet auch Lehmkühl, *Casus* I. n. 437, R. 1: „Quare ad exstruendum templum acatholicum certe colligere pecunias non potest.“

Was nun in den verschiedenen angedeuteten Fällen die Exkommunikation betrifft, so gibt es zwar, wie schon oben gesagt wurde, keinerlei formelle Unterstützung der Häresie, welche derselben nicht verfallen würde; allein in Fällen, wo die Schwere der Sünde nicht so stark in die Augen fällt, kann bei Nichttheologisch-Gebildeten nicht selten die Ignoranz und der gute Glaube vor der Strafe der Exkommunikation bewahren.

Wien. P. Johann Schwienbacher C. Ss. R.

III. (Die Wohnungsnot in den Städten und Industrieorten — auch ein Gegenstand pastoreller Sorge.)

Wer die Wohnungsverhältnisse in unseren Städten und Industrieorten auch nur einigermaßen kennt, wird auch wissen, welch moralisches Elend in den ersten Worten unseres Themas enthalten ist. Diese Wohnungen, wenn sie diesen Namen überhaupt noch verdienen, wo die ganze Familie, Eheleute und Kinder verschiedenen Geschlechtes und Alters, oft nur in einem einzigen Zimmer beisammen wohnt und schläft, sind für gewöhnlich wahre Brutstätten des Lasters. Kein Wunder, wenn schon die kleinen Kinder oft ganz verdorben und bereits in Dingen unterrichtet sind, die sie nie oder erst im späteren Alter erfahren sollten. Was aber zu dieser Demoralisierung besonders beträgt und vom Uebel das schlimmste Uebel ist, ist das Schläfen der Kinder verschiedenen Geschlechtes in ein und demselben Bett, worüber hier speziell ein paar Worte gesagt sein mögen.

„Zu den ferneren Ursachen“, sagt Alban Stolz in seiner „Erziehungskunst“ (4. Aufl. S. 111.), „wodurch Unzucht in der Kinderwelt sich verbreitet, gehört das Beisammenschlafen; es entsteht dadurch Blutschande und wechselseitige Reizung zu widernatürlicher Wollust in so häufigen Fällen, daß anzunehmen ist, es kommen in unseren Ländern diese entsetzlichen Sünden häufiger bei der Jugend vor als bei Erwachsenen.“ Jedenfalls hört dadurch die natürliche Scheu vor dem anderen Geschlechte auf, und wird die Schamhaftigkeit schon im Keime erstickt. Die schweren moralischen Gefahren, die der bezeichnete Uebelstand mit sich bringt, werden es uns daher begreiflich erscheinen lassen, wenn auch die kirchlichen Behörden bezw. einzelne Synoden sich mit denselben beschäftigt haben. So führt Lehmkühl die vierte Mailänder Synode an, die zu strengem Einschreiten gegen das Zusammen schlafen von Kindern verschiedenen Geschlechtes aufforderte: „Parochus, ut diligentissime poterit, et Episcopus imprimis, tum auctoritate